

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone „Grüngürtel-Promenade Römerwall/Drususwall“ in Mainz gemäß § 8 i. V. m. § 4 und § 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG)

Auf Grund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl. 1978, Seite 159), zuletzt geändert durch das Landesnaturschutzgesetz vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, Seite 387) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet innerhalb der Stadt Mainz wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 DSchPflG (historische Park- und Gartenanlage) gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung „Grüngürtel-Promenade Römerwall/Drususwall“.

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfasst den südwestlichen Grüngürtel zwischen Römerwall (Nordgrenze) bis zur Einmündung Auf der Steig/Salvatorstraße in der Gemarkung Mainz in Flur 7 mit den Flurstücken Nrn. 61/3, 62/1, 62/2 (teilweise), 98/1, 99, 100/11 (teilweise), in Flur 8 mit den Flurstücken Nrn. 37, 38/4, 39, 40 (teilweise), 41, in Flur 19 mit den Flurstücken Nrn. 78, 80, 107/13, in Flur 20 mit dem Flurstück Nr. 232 und in Flur 21 mit den Flurstücken Nrn. 466, 468/1 und 468/2.

Die beigelegte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung

- des mit dem Ziel der Gewährleistung von Naherholungsmöglichkeiten der innerstädtischen Bevölkerung nach den 1910 veröffentlichten Plänen des Städteplaners und Baumeisters Friedrich Pützer geschaffenen Landschaftsparks im Zuge des 1853 - 57 auf den zuge-

schütteten Festungsgräben entlang der Bastionenlinie angelegten „Promenadenwegs“. Zu den kennzeichnenden Elementen gehören

- das überkommene Netz der geschwungenen Wege und Straßen,
- das Geländeprofil mit Ausblicken auf die Stadt und die umgebende Landschaft,
- der Pflanzenbestand aus Bäumen, Sträuchern und Hecken sowie Rasenflächen, soweit sie das ursprüngliche Gestaltungskonzept dokumentieren.

Zur Ausstattung gehören

- im Norden am Fuß des Linsenberg ein in neubarocken Formen gestaltetes Pumphaus als würfelförmiger Pavillon mit abgeschrägten Ecken in Rotsandstein, hochsitzendem, querovalen Okuli und einem profilierten Traufgesims unter einer niedrigen, gebrochenen Haubenbedachung. Das terrassenartige Gelände grenzt nach Norden eine neubarocke Balustrade ab.
- am östlichen Ende der Kleinen Windmühlenstraße ein Kriegerdenkmal in Form eines Vierkantsockels aus Rotsandstein mit überdimensioniertem Stahlhelm auf einem Eichenlaubkranz als Erinnerung an die in beiden Weltkriegen Gefallenen des 2. Nassauischen Infantrieregiments Nr. 88.

Die Unterschutzstellung erfolgt außerdem zum Zwecke der Erhaltung

- der in südwestlicher Erweiterung des „Promenadenwegs“ ab 1928 nach Plänen des Mainzer Stadtgartendirektors Ottokar Wagler als „Erholungsanlage am Drususwall“ zwischen Pariser Straße und Ritterstraße geschaffenen Grünanlage, deren Gliederung in unterschiedliche Funktionsbereiche allen Altersgruppen nutzbare Flächen anbieten sollte.

Kennzeichnende Elemente dieses Teils des Grüngürtels sind

- eine strenge Symmetrie, regelmäßige Grundrisse und eindeutige Rahmungen der einzelnen Gartenräume sowie Baumalleen,
- die heute noch wahrnehmbare Struktur auf der Basis der ursprünglichen Einteilung in (von Nordwesten nach Südosten), Planschgarten, Spielwiese, Blütengarten, immergrüner Garten, Tennisplätze, Turn- und Liegewiesen, Dahliengarten).

Zur Ausstattung gehören

- das 1930 von Hugo Lederer geschaffene Denkmal für den Komponisten Peter Cornelius in Form eines Rundpfeilers aus Rotsandstein, bekrönt von der Büste des Cornelius in Kunststein,
- Reste der den Planschgarten rahmenden Bauwerke.

(2) Bei der Grüngürtel-Promenade handelt es sich um eine historische Park- und Gartenanlage, an deren Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen sowie stadtgeschichtlichen Gründen und zur Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Grünareale in ihren unterschiedlichen Strukturen wichtige Hinweise liefern für die gartenarchitektonische Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Umwandlung von bastionären Festungsringen in Naherholungsgebiete,
- aus stadtgeschichtlichen Gründen, weil der Grüngürtel auf die ursprünglichen Festungsanlagen hinweist und das Bestreben dokumentiert, für die dichtbebauten Innenstadtgebiete einen fußläufig erreichbaren Naherholungsraum zu schaffen,
- zur Werterhöhung der Umwelt, weil der Grüngürtel mit Ausblicken auf die Innenstadt und die umgebende Landschaft herausragende Qualitäten besitzt, die trotz der Veränderungen im Pflanzenbestand und einiger Umformungen insbesondere in der „Erholungsanlage am Drususwall“ das ursprüngliche Konzept noch erahnen lässt.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für die innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone („Denkmalschutz“) in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 11.06.2007
Stadtverwaltung

gez.

Beutel
Oberbürgermeister

Die Satzung ist am 21.06.2007 in Kraft getreten.

